

§. 7.

Der Beitritt zum Vereine steht im In- und Auslande einem Jeden, der rechtliche Verbindungen einzugehen fähig ist, ohne Unterschied der Religion, des Standes und des Geschlechts offen. Die Frauen sind der Theilnahme an öffentlichen Functionen und Berathungen überhoben, doch in den Generalversammlungen (§. 10. f.) zu erscheinen unbehindert.

§. 8.

Der Verein wird durch Ausschüsse geleitet. Ein solcher Ausschuss bildet sich zunächst in Dresden, und kann gebildet werden in jedem Orte, wo mindestens fünfzig Vereinsmitglieder wohnhaft sind. Sobald mehrere Ausschüsse bestehen, tritt ein Centralausschuss in Wirksamkeit.

§. 9.

Der Centralausschuss besteht aus sämtlichen Vorständen der Bezirksausschüsse mit Einschluß der Stellvertreter (§. 10). Er wählt durch Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen dirigirenden Vorstand und nach Befinden einen Stellvertreter, so wie einen oder mehrere Secretaire. Diese Wahlen werden, sofern nicht ein früherer Austritt ein Anderes erfordert, nur alle drei Jahre erneuert. Die Aus tretenden sind, so lange sie Vorstände ihrer Bezirksausschüsse und folglich Mitglieder des Centralausschusses sind, sofort wieder wählbar.

Dem Centralausschuss steht die oberste Leitung des gesammten Vereins zu. Er wacht über Aufrechthaltung der Statuten und gemeinsames Zusammenwirken der Bezirksausschüsse, entscheidet in allgemeinen Vereins-Angelegenheiten und veröffentlicht die Gesammtergebnisse des Vereins durch den Druck. Er versammelt sich, wo und so oft es ihm angemessen erscheint, und beschließt danöthig nach Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen nach Ansicht des Vorstandes. Zur Gültigkeit seiner Beschlüsse ist die Anwesenheit des dirigirenden oder des stellvertretenden Vorstandes und wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

§. 10.

Die Bezirksausschüsse bestehen aus
einem ersten Vorstand für allgemeine Leitung der Geschäfte,
einem zweiten Vorstand als Stellvertreter,
einem oder mehreren Secretairen,
einem Cassirer und
einer dem Umfange des Bezirks angemessenen Anzahl von Ausschusspersonen.

Der Bezirk jedes Ausschusses umfaßt alle Orte, die keinem Sitz eines andern Ausschusses näher gelegen sind.

Der Ausschuss leitet die besondern Angelegenheiten seines Bezirks in Gemäßheit der Statuten. Er versammelt sich, so oft es erforderlich, und beruft von Zeit zu Zeit, und mindestens Einmal jährlich, alle Vereinsmitglieder seines Bezirks zu einer Generalversammlung.

§. 11.

In den Generalversammlungen werden die Ergebnisse der Thätigkeit des Vereins überhaupt und innerhalb des Bezirks insbesondere, so wie die vorher bereits vom Ausschusse geprüfte Jahresrechnung vorgetragen, die Letztere justificirt, die Wünsche und Anträge jedes einzelnen Mitgliedes vernommen und die Mitglieder des Ausschusses nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Veröffentlichung der Verhandlungen und Ergebnisse durch den Druck hängt von dem Ermessen des Ausschusses ab, die der Jahresrechnung ist unerlässlich.

§. 12.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Bezirksausschusses ist die Anwesenheit des ersten oder des stellvertretenden Vorstandes und wenigstens der Hälfte der übrigen Mitglieder erforderlich.

Die Entscheidung erfolgt danöthig durch Abstimmung; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorstandes den Ausschlag. In jedem Ausschuss tritt alljährlich ein Dritteltheil der Mitglieder aus. Die Aus tretenden sind sofort wieder wählbar. Die Vorstände und Secretaire bleiben, auch wenn sie nicht wieder gewählt werden, noch drei Monate Mitglieder des Ausschusses. Die Wahl der Vorstände und Secretaire erfolgt alljährlich, die des Cassirers, sofern er nicht früher aufhört, Mitglied des Ausschusses zu sein, nur aller drei Jahre, beide aus den Mitgliedern des Ausschusses und durch Letztern selbst nach Stimmenmehrheit.

§. 13.

Der Centralausschuss führt ein Siegel mit der Inschrift: Verein gegen Thierquälerei. Jeder Bezirksausschuss führt ein solches mit der Inschrift: Bezirksverein gegen Thierquälerei.

§. 14.

Wer dem Verein beitreten will, meldet sich beim nächsten Ausschuss. Dieser beschließt über die Ausnahme, im Fall eines besonderen Bedenkens durch Stimmenmehrheit, doch nur dann, wenn der Angemeldete vorher von der Nothwendigkeit einer Abstimmung über ihn unterrichtet worden und damit einverstanden ist. Eben so kann vom Ausschusse, bei dreijährigem Rückstande der nach §. 16. bewilligten Beiträge oder wenn es ihm sonst zur Ehre des Vereins erforderlich scheint, auch der Wiederausschluß eines Mitgliedes, nach vergeblicher Aufforderung zu freiwilligem Austritt, durch Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§. 15.

Jedes Mitglied hat die Festhaltung der Statuten anzugeloben und den Anordnungen des Central- und Bezirksausschusses sich zu unterwerfen. Ueber den erfolgten Eintritt wird eine Karte ausgefertigt und von dem Ausschuss sowohl, als dem eingetretenen Mitgliede in zwei Exemplaren vollzogen, deren eins dem Verein, das andere dem Mitgliede zum Ausweis dient.

§. 16.

Der baare Aufwand wird von jedem Bezirksausschusse besonders und wo möglich bloß durch freiwillige Beiträge bestritten. Diese werden sowohl beim Eintritt, als jährlich entrichtet. Jedes Mitglied hat sich darüber bei seinem Eintritt zu erklären. Die Ausschüsse können jedoch auch Mitglieder ohne alle freiwillige Beiträge zulassen.

Reichen die freiwilligen Eintritts- und jährlichen Beitrags-Gelder nicht aus, so werden außerordentliche Sammlungen veranstaltet. Es steht jedoch auch hier in dem freien Willen jedes Mitgliedes, ob und wie viel es dazu beitragen wolle.

Nur erst, wenn auch auf diesem Wege das Erforderniß nicht zu decken ist, sind die Mitglieder des Bezirksvereins das Ermangelnde antheilig aufzubringen verbunden, doch dürfen die nothwendigen Beiträge innerhalb eines Jahres sich zusammen niemals über Einen Thaler belaufen.